

Satzung über die Abweichung von den in § 10 der Satzung der Hansestadt Herford über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 13.09.1978, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 05.10.2021 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Bündler Fußweg“ von „Bündler Straße“ bis „In den Senften“ vom 19.12.2022 (in Kraft getreten am 22.12.2022)

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Abweichungssatzung bezieht sich auf den Ausbau der Erschließungsanlage „Bündler Fußweg“ von „Bündler Straße“ bis „In den Senften“ im Bebauungsplangebiet Nr. 8.67 – „Leopoldstraße“.

**§ 2
Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**

In Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung des § 10 der Satzung der Hansestadt Herford über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 13.09.1978, in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 05.10.2021, gilt die unter § 2 genannte Erschließungsanlage

- mit Entwässerungseinrichtung ohne Anschluss an die Kanalisation
- und mit dem ebenerdigen Ausbau der Verkehrsfläche, ohne separaten Gehweg,

als endgültig hergestellt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.